

**IC 205069 BSO 102**

---

Brandschutzordnung

Teile A & B nach DIN 14096

---

**Bürgerhaus Mainz Finthen**

Am Obstmarkt 24

55126 Mainz

---

Aufgestellt: 08.03.2021

## **Revision**

Rev.	Datum	Inhalt / Bemerkungen	Aufsteller
BSO 101	27.11.2020	Brandschutzordnung	DSa, No
BSO 102	08.03.2021	Abstimmungstermin 03.03.2021	No

Dieses Dokument besteht aus:

- Brandschutzordnung Teil A;
- Brandschutzordnung Teil B;
- Anlage A.

Dieses Dokument mit seinen Anhängen darf nur als Ganzes kopiert oder weitergegeben werden.

<b>REVISION</b>	<b>2</b>
<b>BRANDSCHUTZORDNUNG</b>	<b>4</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2 Brandschutzordnung – Teil A</b>	<b>5</b>
<b>3 Brandschutzordnung – Teil B</b>	<b>5</b>
a) Einleitung	5
b) Brandschutzordnung: Darstellung des Teils A (Aushang)	6
c) Brandverhütung	6
d) Brand- und Rauchausbreitung	9
e) Flucht- und Rettungswege	11
f) Melde- und Löscheinrichtungen	14
g) Verhalten im Brandfall	14
h) Brand melden	15
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten	15
j) in Sicherheit bringen	16
k) Löschversuche unternehmen	17
l) Besondere Verhaltensregeln	18
m) Anhang	21
<b>4 Schlussbemerkung</b>	<b>22</b>
<b>5 Anlagen</b>	<b>23</b>

## **BRANDSCHUTZORDNUNG**

Teile A - B nach DIN 14096 für das Bürgerhaus Finthen, Am Obstmarkt 24 in 55126 Mainz.

### **1 Einleitung**

Um die Sicherheit und Gesundheit der Nutzer des Bürgerhauses zu gewährleisten, sind alle Nutzer des Gebäudes verpflichtet, durch ihr Verhalten eine Gefährdung der eigenen Person sowie ihrer Mitmenschen zu vermeiden.

Insbesondere durch Brände werden Personen, die sich im Gebäude aufhalten, sowie die Nachbarschaft gefährdet. Erfahrungsgemäß entstehen Brände häufig durch vermeidbare Ursachen, wie dem unsachgemäßen Umgang mit Feuer und offenem Licht<sup>1</sup>, durch Fahrlässigkeit oder Nichteinhaltung von Betriebsvorschriften.

In der vorliegenden Brandschutzordnung sind daher allgemeine sowie objektbezogene Informationen und Verhaltensregeln zusammengefasst, die den Nutzer befähigen sollen, Brände zu verhindern, Menschenleben zu retten und zu einer zügigen Brandbekämpfung beizutragen.

Jede Person, die sich dauerhaft oder vorübergehend im Gebäude bzw. auf dem Gelände des Bürgerhauses aufhält, ist verpflichtet, die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Informationen und Verhaltensregeln zu beachten und insbesondere feuergefährliche Handlungen zu unterlassen sowie feuergefährliche Handlungen Anderer zu verhindern, zu unterbinden oder zu melden.

#### **Zu widerhandlungen gegen die Brandschutzordnung können rechtliche sowie arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen!**

Der Betreiber des Bürgerhauses ist dafür verantwortlich, dass die Nutzer des Gebäudes über den Inhalt der Brandschutzordnung in Kenntnis gesetzt und fortwährend auf aktuellem Stand gehalten werden.

Weiterhin sind Mitarbeiter, Hausmeister sowie sonstige verantwortliche Personen mit der Handhabung der Feuerlöscher vertraut zu machen und in regelmäßigen Zeitabständen zu unterrichten. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Mitarbeiter zu dokumentieren.

Im Folgenden werden die Funktionsbezeichnungen wie z.B. „Nutzer“ oder „Mitarbeiter“ als Sammelbegriff sowohl für weibliche als auch für männliche Personen verwendet. Dies soll keine Diskriminierung darstellen, sondern die Lesbarkeit verbessern.

---

<sup>1</sup> Offenes Licht in diesem Sinne ist alles, was mit Flamme brennt; dazu zählen z.B. Kerzen, Petroleumlampen.

Für diese Brandschutzordnung wird die DIN 14096: 2014-05 zu Grunde gelegt. Die Brandschutzordnung gliedert sich in zwei Teile:

Teil A: Aushang zum Thema „Verhalten im Brandfall“, richtet sich an **alle Personen** (Mitarbeiter, Fremdfirmen, Besucher), die sich im Bürgerhaus aufhalten.

Teil B: Informationen über Brandentstehung, Brandverhütung und Brandbekämpfung, richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Bürgerhaus aufhalten (**alle Mitarbeiter** ohne besondere Brandschutzaufgaben).

Die Brandschutzordnung des Bürgerhauses ist jederzeit im Bürgerhaus einsehbar aufzubewahren.

## **2 Brandschutzordnung – Teil A**

Die Brandschutzordnung DIN 14096 – Teil A ist als **Muster in der Anlage** dargestellt. Die Brandschutzordnung Teil A ist auch auf den Flucht- und Rettungsplänen darzustellen. Die Pläne sind an gut zugänglichen Bereichen – insbesondere im Bereich der Ausgänge – auszuhängen.

Die im Bürgerhaus Finthen ausgehängten Flucht- und Rettungspläne beinhalten den hier behandelten Teil A der Brandschutzordnung.

## **3 Brandschutzordnung – Teil B**

### a) Einleitung

Das Gebäude wird als Bürgerhaus genutzt, in dem Familienfeiern, Vereins-, Partei-, Sport-, Musik-, Tanz- und Theaterveranstaltungen stattfinden können. Gleichzeitig ist die Ortsverwaltung mit zwei Büroräumen in dem Neubau im Erdgeschoss integriert.

Das Thema **Brandschutz** ist **Aufgabe aller Personen**, die sich dauerhaft oder vorübergehend im Gebäude aufhalten.

Wesentlicher Teil eines wirksamen Brandschutzes ist das Wissen um die Brandverhütung, aber auch um das richtige Verhalten im Brandfall. Daher sollen alle Mitarbeiter zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses in die vorliegende Brandschutzordnung Teil B eingewiesen werden.

Die Brandschutzordnung tritt am 08.03.2021 in Kraft.

b) Brandschutzordnung: Darstellung des Teils A (Aushang)

In der Brandschutzordnung Teil A sind die wichtigsten Aspekte in Form eines Aushangs zusammengefasst.



Der Aushang für das Gebäude in Originalgröße ist im Anhang ausgewiesen.

c) Brandverhütung

Alle Nutzer sind verpflichtet, durch größte Vorsicht und Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr am Arbeitsplatz und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Eintreten eines Brandfalles zu informieren.

Es ist notwendig, Vorsorgemaßnahmen gegen ein Schadenfeuer zu treffen und die Verhaltensweisen dazu immer wieder zu trainieren. Darunter werden alle Maßnahmen zusammengefasst, die geeignet sind, Brände zu verhindern und die möglichen Auswirkungen von Brandwärme und Brandrauch zu begrenzen.

Alle Nutzer sollen bei Neueinstellung mittels einer Brandschutzunterweisung in die Brandschutzordnung eingewiesen und regelmäßig über brandschutzrelevante Bestimmungen belehrt werden.

## Büro- und Veranstaltungsräume

Die allgemeine Verwendung von Feuer und offenem Licht ist im Bürgerhaus grundsätzlich untersagt. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration mit geeigneten Unterlagen und Halterungen sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen ist nur unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen (nichtbrennbarer Untergrund, keine brennbaren Materialien in der Nähe) und unter Aufsicht des Personals gestattet. Ausschmückungen und Dekorationen (z.B. Luftschlangen, Girlanden etc.) sollen nur verwendet werden, wenn sie mindestens schwerentflammbar sind.

Im Bürgerhaus ist das Verwenden von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten.

### **Verbot brennbarer, pyrotechnischer und explosionsgefährlicher Stoffe**

Das Verwendungsverbot gilt nicht, wenn das Verwenden in der Art der Veranstaltung begründet ist und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle (hier: Abteilung Vorbeugender Brandschutz der Feuerwehr Mainz) abgestimmt sind.

Im Bürgerhaus ist das Rauchen untersagt. In den vorgesehenen Außenbereichen, in denen geraucht werden darf (Rauchertreff ggü. des Haupteingangs), sind ausschließlich die bereitgestellten Aschenbecher zu benutzen. Zigarettenstummel und heiße Asche dürfen wegen der Brandgefahr nicht in Abfallbehälter oder Papierkörbe gegeben werden.



Wichtige Voraussetzungen zur Brandverhütung sind **Ordnung und Sauberkeit**.

Melden Sie Mängel und Störungen, die zu einem Brand führen können, unverzüglich an den Brandschutzbeauftragten oder einen Vorgesetzten. Dies gilt insbesondere, wenn Beschädigungen jeder Art an den Brandschutzeinrichtungen feststellbar sind oder wenn die freie Zugänglichkeit zu den Brandschutzeinrichtungen nicht mehr gegeben ist.

Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Geräte, die nicht von der Geschäftsführung gestellt werden, ist ohne besondere Genehmigung untersagt. Der Gebrauch von privaten Heizgeräten und Tauchsiedern ist wegen der Brandgefahr verboten. Elektrische Geräte sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Dies gilt nicht für vorübergehend eingebrachte Veranstaltungstechnik, solange die Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes während des Betriebs gewährleistet ist.

## **Der Betrieb von schadhaften Elektrogeräten ist untersagt!**

Elektrische Geräte, deren Temperatur thermostatisch begrenzt wird (z.B. Kaffeemaschinen, Kochplatten) müssen auf nichtbrennbaren Unterlagen (z.B. Keramikfliesen) aufgestellt sein. Die nähere Umgebung muss frei von leicht brennbaren Stoffen sein.

Nach Gebrauch bzw. nach Arbeitsschluss sind die Geräte durch Herausziehen des Steckers vom Netz zu trennen. Achten Sie darauf, dass nach Arbeitsschluss die Bereitschaftsschaltung von Elektrogeräten wie z.B. Computern ausgeschaltet ist.

Tischlampen, Standleuchten usw. sind immer in ausreichendem Abstand zu brennbaren Gegenständen (Vorhänge, Dekorationen) aufzustellen.

Nach Arbeitsschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte, die nicht betrieblich erforderlich sind, abgeschaltet werden.

Lüftungsgitter von elektrischen Geräten sind ständig freizuhalten, um die Wärmeabfuhr sicherzustellen. Anderenfalls kann es zu einem Hitzestau und eventuell zu einer Entzündung des Gerätes kommen.

Brandentstehungsmöglichkeiten und Zündquellen, z.B. der Umgang mit offenem Licht, Beleuchtungsgeräte, Heizplatten, Warmluftgeräte u.a. elektrische Geräte sind einzuschränken, zu kontrollieren und die Betriebsanweisungen der Hersteller sind zu beachten.

Schadhafte elektrische Geräte sind unverzüglich stillzulegen bzw. instand zu setzen. Melden Sie Mängel an elektrischen Installationen und Anlagen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche u.ä.) unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bzw. einem Vorgesetzten.

Reparaturen und Revisionen dürfen nur von den dazu befugten Personen durchgeführt werden.

Feuergefährliche Arbeiten sind nur mit schriftlicher Genehmigung durch einen Brandschutzbeauftragten oder durch den für die Maßnahme verantwortlichen Projektleiter zulässig.

Werden in Ihrem Arbeitsbereich feuergefährliche Arbeiten ausgeführt, achten Sie auf brandbegleitende Erscheinungen wie Brandgeruch, Rauchentwicklung u.ä.

### Feuergefährliche Stoffe

Leichtentflammbare und brandgefährliche Stoffe sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu behandeln und nur in den dafür eingerichteten und geeigneten Lagerräumen aufzubewahren.

Wird Gasgeruch festgestellt, dürfen auf keinen Fall Licht oder elektrische Geräte ein- bzw. ausgeschaltet oder Feuer entzündet werden (Entzündungsgefahr!). Lassen Sie den Bereich räumen und sorgen Sie unverzüglich für eine gute Belüftung des Bereichs und melden Sie den Vorfall unverzüglich an die Leitung des Nutzungsbereichs.

Benutzen Sie bei Gasgeruch im Gefahrenbereich kein Telefon!

Lager- und Abstellräume sind regelmäßig zu entrümpeln, Brandlasten in diesen Räumen sind möglichst gering zu halten.

Abfälle sind regelmäßig zu entfernen und fachgerecht in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Heiße Asche oder sonstige erhitzte Materialien dürfen wegen der Brandgefahr nicht in die Abfallbehälter gegeben werden.

Altbatterien sind gesondert zu sammeln und zu entsorgen; sie dürfen nicht dem Restmüll zugegeben werden.

#### d) Brand- und Rauchausbreitung

Allgemeine Angaben

Im Brandfall stellen die in großem Maße entstehenden Rauchgase die Hauptgefahr dar. Sie enthalten hochgiftige Bestandteile wie Kohlenmonoxid, möglicherweise Salzsäure oder Blausäure und breiten sich schnell aus, auch durch kleinste Öffnungen.

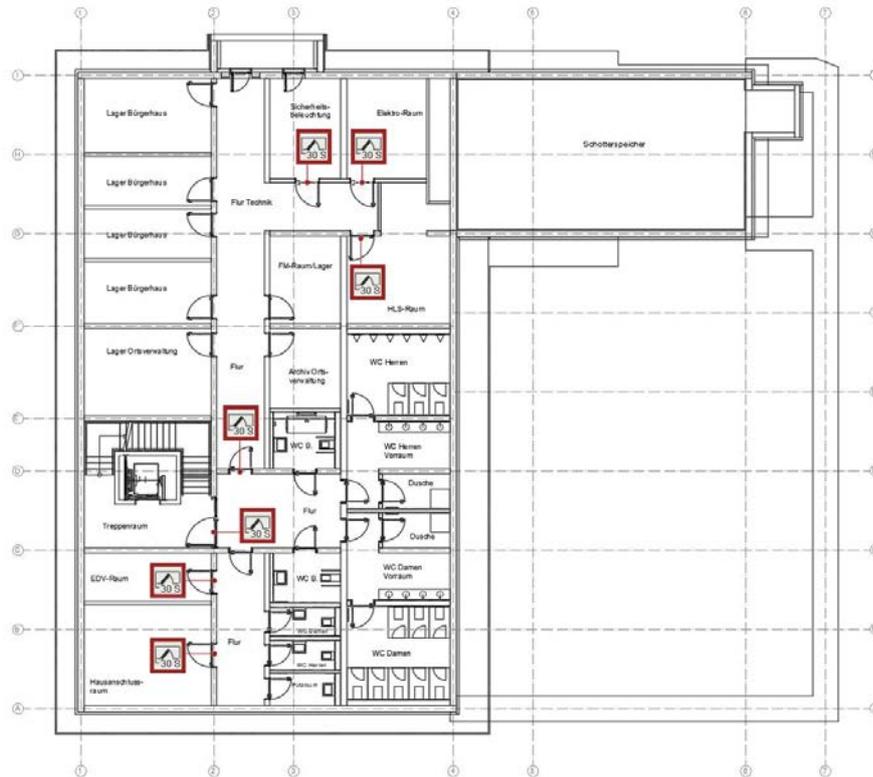
**1 kg Schaumgummi (z.B. in Matratzen oder Polsterungen) entwickelt bei der Verbrennung ca. 2.500 m<sup>3</sup> Rauchgase! Das reicht aus, um einen normalen Flur auf einer Länge von 250 m vollständig zu verrauchen!**

Die gekennzeichneten Brandschutztüren (Feuerschutztüren / Rauchschutztüren) sollen im Brandfall verhindern, dass sich das Feuer bzw. die entstehenden Brandgase sowie der Brandrauch im Gebäude ungehindert ausbreiten. Entsprechend ihrer Funktion sind Rauchschutz- und Feuerschutztüren selbstschließend ausgeführt.

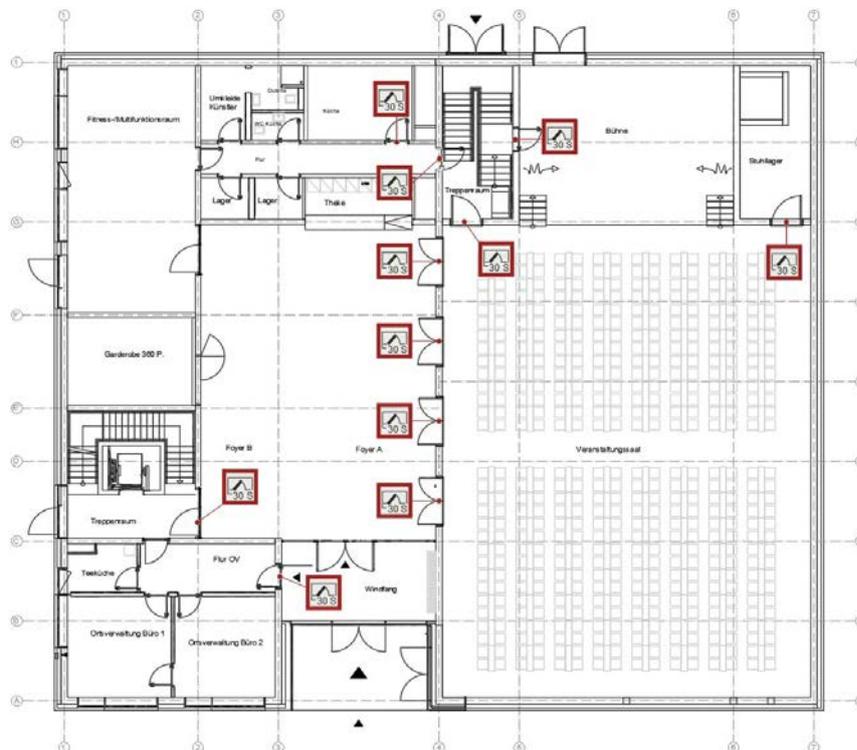
**Die Funktion von Brand- oder Rauchschutztüren darf nicht durch Verkeilen, Verstellen, Lösen der Türschließer oder ähnlichem beeinträchtigt werden.**

Bei Türen dieser Art, die mit Feststellanlagen offen gehalten werden und im Brandfall automatisch schließen, ist unbedingt zu beachten, dass der Schließbereich dieser Türen nicht verstellt wird.

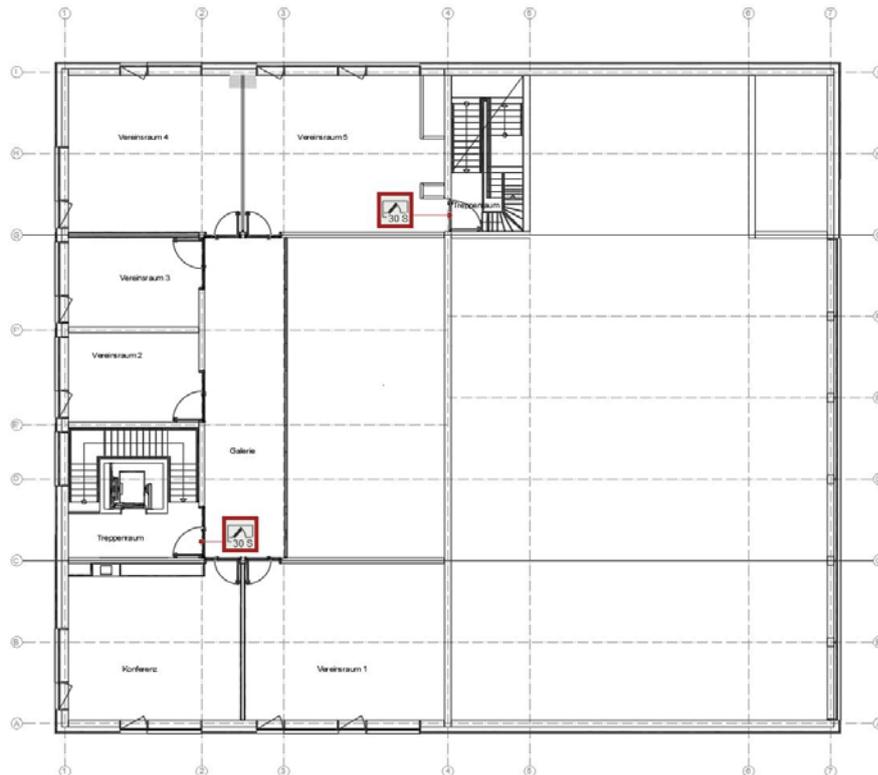
In den nachfolgenden Planausschnitten sind die definierten Brandschutztüren, die nicht aufgekeilt oder am Schließen behindert werden dürfen, mit Symbolen gekennzeichnet.



**Abbildung 1: Brandschutztüren im Untergeschoss**



**Abbildung 2: Brandschutztüren im Erdgeschoss**



**Abbildung 3: Brandschutztüren im Obergeschoss**

Schließen Sie Fenster und Türen, wenn Sie einen Raum verlassen. Stellen Sie sicher, dass bei Arbeitsschluss alle Fenster und Türen sowie – wenn vorhanden – Zuluftöffnungen und Dachentlüftungen geschlossen sind. Durch offene Fenster und Türen erhält ein Feuer zusätzlich Sauerstoff und breitet sich schneller aus.

Vermeiden Sie Anhäufungen brennbarer Stoffe. Stellen Sie z.B. Müll und Verpackungsmaterial nur an den dafür vorgesehenen Stellen ab. In den definierten Rettungswegen, insbesondere im notwendigen Treppenraum dürfen keine Brandlasten gelagert, ab- oder aufgestellt werden.

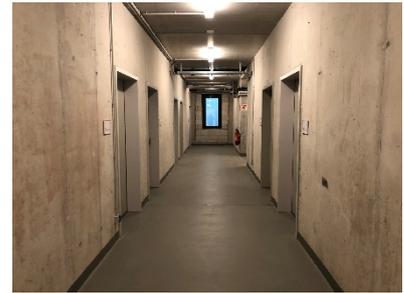
#### e) Flucht- und Rettungswege

##### Allgemeines

Für jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen sind grundsätzlich mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erforderlich. Aufgrund der Gebäudenutzung wird im Bürgerhaus auch der zweite Rettungsweg baulich sichergestellt.

### Rettungswege im Untergeschoss

Im Untergeschoss befinden sich keine Aufenthaltsräume, sodass der Treppenraum als einziger Rettungsweg ausreicht. Der Zugang zum Treppenraum und zum notwendigen Flur (Flurabschnitt vor den WC-Räumen) muss aus jedem Raum zu jeder Zeit möglich sein. Die Einrichtung von (provisorischen) Aufenthaltsräumen ist im Untergeschoss nicht zulässig. Eine Personalumkleide ohne Pausenbereich ist im Untergeschoss zulässig.



### Rettungswege im Erdgeschoss

Der große Saal (Saal der Lebensfreude) kann über den Nebentreppenraum, eine Ausgangstür direkt ins Freie und die Türen in das Foyer verlassen werden. Aus dem Foyer mit Garderobe stehen der Haupttreppenraum und der Haupteingang als Rettungsweg zur Verfügung. Aus dem Küchenbereich kann der Nebentreppenraum und das Foyer erreicht werden. Der Mehrzweckraum (Aubach) besitzt einen direkten Ausgang ins Freie. Die Ortsverwaltung kann sowohl über den Haupttreppenraum als auch den Windfang des Foyers ins Freie verlassen werden.



### Rettungswege im Obergeschoss

Das 1. Obergeschoss bildet eine zusammenhängende Nutzungseinheit mit gemeinsamen Rettungswegen. Über die zentrale Galerie ist der Haupttreppenraum aus den angeschlossenen Räumen als erster Rettungsweg erreichbar. Der zweite Rettungsweg kann mit dem Nebentreppenraum sichergestellt werden. Über den Vereinsraum Nr. 5 (Raum Quelle) kann der Nebentreppenraum zu jeder Zeit von der Galerie aus erreicht werden. Die Tür zwischen Galerie und Vereinsraum 5 (Raum Quelle) muss ohne Hilfsmittel in Fluchtrichtung zum Nebentreppenraum geöffnet werden können (z.B. Blindzylinder oder Fluchwegterminal).



Über der Szenenfläche wird die Lüftungstechnik aufgestellt, die über eine Hilfstreppe aus dem Nebentreppenraum erschlossen wird. Da es sich um einen reinen Technikbereich handelt, der nur gelegentlich von ortskundigen Personen genutzt wird, ist ein Rettungsweg über die Hilfstreppe im Treppenraum ausreichend.

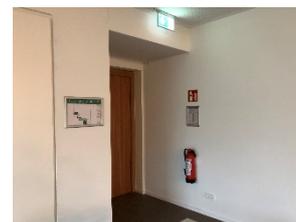
## Rettung von Mobilitätseingeschränkten

Aus dem Erdgeschoss stehen zahlreiche Ausgänge direkt ins Freie zur Verfügung, sodass sich Personen mit Mobilitätseinschränkung selbstständig ins Freie retten können. Für das Untergeschoss und das 1. Obergeschoss müssen Personen mit Mobilitätseinschränkung im notwendigen Treppenraum im sicheren Bereich warten, bis Mitmenschen oder die Feuerwehr bei der Rettung unterstützen. Mit dem einen Geschoss nach oben oder nach unten können die wartenden Personen durch Rufen auf sich aufmerksam machen.

### **Unterstützen Sie Mobilitätseingeschränkte bei der Rettung**

#### Grundlegende Aspekte

Der Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z.B. Flure, Treppen, dazu gehörige Türen und Ausgänge) ist durch Fluchtwegpiktogramme gekennzeichnet und aus den Flucht- und Rettungsplänen ersichtlich.



Es ist nicht gestattet, die angebrachte Beschilderung oder die Flucht- und Rettungspläne unbefugt zu entfernen, zu ändern, zu verstellen bzw. zu verdecken. Dies ist auch bei der Veranstaltungsplanung zu beachten.

### **Fluchtwegbeschilderungen dürfen nicht verdeckt werden**

Halten Sie die Flucht- und Rettungswege (Ausgänge und Treppen) ständig von Materialien frei, welche die Brandlast erhöhen und/oder die Fluchtwegbreite einschränken (etwa durch das Abstellen von Gegenständen oder durch Einbauten). Während der Anwesenheit von Personen im Gebäude dürfen die Rettungswege nicht verschlossen werden.

Zugestellte Fluchtwege sind unverzüglich freizuräumen, auch nur kurzfristiges Abstellen von Gegenständen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen darf nicht geduldet werden. Falls erforderlich, sind zum Abstellen der Gegenstände und für deren Beförderung Umwege und ein größerer Zeitaufwand in Kauf zu nehmen.

Brennbare Stoffe dürfen nicht im Bereich von Flucht- und Rettungswegen aufbewahrt werden.

Die Aufstell- und Bewegungsflächen im Außenbereich für die Feuerwehr auf dem Grundstück und auf der öffentlichen Verkehrsfläche sind ständig freizuhalten. Gleiches gilt für die fußläufigen Erschließungswege auf dem Grundstück, die sowohl als Fluchtweg aus dem Bürgerhaus bis zur öffentlichen Verkehrsfläche als auch als Angriffsweg der Feuerwehr dienen.



## Erschließungswege auf dem Grundstück freihalten

Das Parken bzw. das Abstellen von Gegenständen und Fahrzeugen auf diesen Flächen ist nicht gestattet.

Machen Sie sich mit dem Verlauf aller Flucht- und Rettungswege (auch zweite Rettungswege) und dem Öffnen von Notausgängen vertraut.

Suchen Sie die Sammelstelle hinter dem Gebäude im Bereich des Nebentreppenraums auf.

### f) Melde- und Löscheinrichtungen

Im Bürgerhaus ist keine Alarmierungseinrichtung vorgesehen. Es muss organisatorisch geregelt werden, dass die Feuerwehr per Notruf (112) mit dem Telefon oder Handy alarmiert wird. Unter den anwesenden Mitarbeitern muss klar geregelt werden, wer diese Aufgabe im Gefahrenfall übernimmt.

**Brände können über die Notruf- Nr. 112 an die Feuerwehr gemeldet werden.**



Für eigenständige Löschversuche stehen Feuerlöscher zur Verfügung. Die Standorte der Feuerlöscher sind durch die neben aufgeführten Symbole gekennzeichnet.

Alle Feuerlöscher müssen jederzeit frei zugänglich und deutlich sichtbar sein. Die Standorte der Feuerlöscher dürfen nicht verändert werden.

Machen Sie sich mit den Standorten der Feuerlöscher sowie mit deren Handhabung vertraut.

Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschern ist nicht gestattet.

### g) Verhalten im Brandfall

Versuchen Sie, Ruhe zu bewahren und die Lage zu sondieren. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen und andere Personen anstecken; ebenso kann aber eine ruhige Verhaltensweise anderen Personen als Vorbild dienen und eine Panik vermeiden.

Bei unmittelbarer Personengefährdung geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Im Brandfall sind folgende Maßnahmen erforderlich; teilen Sie sich all diese Aufgaben mit anderen anwesenden Personen, **delegieren** Sie:

- Warnen Sie durch lautes Rufen „FEUER“ Personen im Nahbereich;
- melden Sie den Brand unverzüglich der Feuerwehr: **Notrufnummer 112**  
(Anmerkung: Bei der Nutzung eines fest installierten Telefons an einer Telefonanlage kann eine Vorwahl-Null erforderlich sein, um zu telefonieren);

- bringen Sie Personen in Sicherheit, nehmen Sie hilflose Personen mit. Denken Sie dabei auch an im Gebäude anwesende, aber gerade nicht sichtbare Personen. Soweit ohne Eigengefährdung möglich, können z.B. WCs oder Umkleiden kontrolliert werden;
- unternehmen Sie Löschversuche, ohne sich dabei selbst zu gefährden;
- schließen Sie Fenster und Türen, legen Sie gegebenenfalls nasse Tücher oder Laken vor die Tür;
- weisen Sie die Rettungskräfte ein; bei unübersichtlichen Lokalitäten sind Streckenposten zum Einweisen und z.B. zum Türen aufhalten zwischen dem öffentlichen Verkehrsraum und der Einsatzstelle sehr hilfreich;
- unterstützen Sie die Rettungskräfte, behindern Sie sie aber nicht. Gaffen ist kein Kavaliersdelikt;
- informieren Sie Personen mit Brandschutzaufgaben, z. B. Brandschutzbeauftragter, Vorgesetzter;
- den Anweisungen der Feuerwehr und anderer Rettungskräfte, des Brandschutzbeauftragten und der Vorgesetzten und ist unbedingt Folge zu leisten!

#### h) Brand melden

Bei Ausbruch eines Brandes ist dieser umgehend der Feuerwehr über Telefon zu melden. Diese Aufgabe betrifft jedermann, der dazu in der Lage ist.

#### **Notruf-Nummer für die Feuerwehr: 112, evtl. Null vorwählen bei Telefonanlage**

Eine Brandmeldung über Telefon enthält folgende Angaben und sollte ruhig und überlegt abgegeben werden:

- **Wer** meldet? → Angabe des Namens und der Telefonnummer;
- **Wo** brennt es? → Angabe der Adresse und des Brandortes, des Gebäudes bzw. des Gebäudeteils;
- **Was** brennt? → Angabe, falls möglich; z.B. Papierkorb, Fahrzeug, Lagerbereich etc.;
- **Wie viele** Menschen sind verletzt oder in Gefahr? → Angabe, falls möglich;
- **Warten** auf Rückfragen durch die Feuerwehr.

Die Feuerwehr beendet das Gespräch, nicht der Anrufer! Damit soll sichergestellt werden, dass die Feuerwehr alle notwendigen Informationen erhalten hat.

#### i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Brandfall erfolgt die Alarmierung manuell durch Zuruf. Während einer Veranstaltung ist die Veranstaltungsleitung in den Alarmierungsprozess einzubinden.

Achten Sie bei hörgeschädigten Personen darauf, dass sie die Alarmierung wahrgenommen haben.

Die Nutzer haben vor dem Eintreffen der Feuerwehr den Anweisungen der Vorgesetzten oder anderen Personen mit Brandschutzaufgaben Folge zu leisten.

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen!

#### j) in Sicherheit bringen

Unterbrechen Sie bei einem Brand unverzüglich Ihre Arbeit und beenden Sie gefährliche Arbeitsprozesse. Schalten Sie – wenn möglich – elektrische Geräte aus, schließen Sie Fenster und Türen und verlassen Sie über die ausgeschilderten Fluchtwege ohne Panik das Gebäude. Das Bürgerhaus verfügt ausschließlich über bauliche Rettungswege, sodass Ihnen aus jedem Aufenthaltsraum zwei voneinander unabhängige Rettungswege zur Verfügung stehen. Machen Sie sich im Vorfeld mit den zur Verfügung stehenden Rettungswegen im Gebäude allgemein und besonders an Ihrem Arbeitsplatz vertraut. Die Rettungswege sind beispielsweise auf den Flucht- und Rettungsplänen dargestellt.



#### **Erkunden Sie im Vorfeld die Rettungswege von Ihrem Arbeitsplatz.**

Nehmen Sie andere Personen, insbesondere gefährdete, verletzte, behinderte und ortsfremde Personen mit und begeben sich ins Freie. Prüfen Sie, ob keine Personen zurückgeblieben sind, z.B. in WCs und Nebenräumen. Unterstützen Sie die Kollegen bei der Evakuierung aller anwesenden Personen (Mitarbeiter, Besucher), insbesondere von mobilitätseingeschränkten Menschen.

Folgen Sie den Anweisungen der jeweiligen Vorgesetzten und der Räumungshelfer.

#### Sammelstelle (früher Sammelplatz)

Über die Notausgangstüren im Erdgeschoss und über den notwendigen Treppenraum und den Nebentreppenraum aus dem Obergeschoss kann der Außenbereich erreicht werden. Die Wege auf dem Grundstück führen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche. Je nach vorliegender Risikosituation ist die Sammelstelle hinter dem Gebäude am Nebentreppenraum aufzusuchen.



## k) Löschversuche unternehmen

Brände können in der Entstehungsphase häufig noch gut mit den zur Verfügung stehenden Handfeuerlöschern gelöscht werden. Dies sollte aber niemals unter Gefährdung der eigenen Person stattfinden.



Grundsätzlich gilt: Ist es nicht möglich, ein Schadenfeuer mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten und -mitteln zu löschen, sind sofort die Türen und Fenster zu schließen, ist sich zurückzuziehen, die Feuerwehr zu alarmieren und auf das Eintreffen der Feuerwehr zu warten.

Aufgrund der Vielzahl der Feuerlöscher-Varianten und deren Handhabung sollten Sie sich im Vorfeld mit der Bedienung der Feuerlöscher in Ihrer Umgebung vertraut machen. Nehmen Sie einmal einen Feuerlöscher aus der Halterung und gehen Sie die einzelnen Bedienungsschritte im Geiste durch. Damit sind Sie im Ernstfall gut gerüstet für die Entstehungsbrandbekämpfung.

### **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung! Delegieren Sie, um notwendige Tätigkeiten gleichzeitig ausführen zu können.**

- Löschversuche ohne Gefährdung der eigenen Person unternehmen, möglichst aus einer Deckung heraus löschen und auf gesicherte Rückzugswege achten;
- Brandrauch ist giftig und kann schnell zum Tod führen;
- wenn mehrere Feuerlöscher zur Verfügung stehen, dann diese gleichzeitig einsetzen;
- Nicht planlos löschen, sondern das Feuer von unten nach oben, von vorne nach hinten bzw. von den Rändern zur Mitte hin bekämpfen;
- Wandbrände von unten nach oben ablöschen;
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten ablöschen;
- Vorsicht vor Wiederentzündung;
- brennende Personen mit Decken, Löschdecken, Mänteln oder sonstigen geeigneten Materialien durch Wälzen auf dem Boden löschen;
- Kleiderbrände sind mit Decken bzw. Löschdecken oder Feuerlöschern zu bekämpfen. Notfalls kann auch das Hin- und Herwälzen des Brennenden den Brand ersticken, unterstützt durch das Überstreifen von Kleidungsstücken und dergleichen;
- Verwenden Sie wenn möglich keine Synthetikstoffe, da diese brennen oder schmelzen können;
- Brennende Kleidung ist so schnell wie möglich abzuwerfen.

Um einer brennenden Person helfen zu können ist beherztes Handeln erforderlich, da die brennende Person möglicherweise wild um sich schlagend und orientierungslos umher laufen wird.

## Handhabung von Feuerlöschern

Richtige Reihenfolge:

- Handfeuerlöscher aus der Halterung entnehmen;
- Handfeuerlöscher zum Brandort bringen und entschern;
- Schlagknopf oder Handrad betätigen;
- Schlauch fest in die Hand nehmen;
- Feuerlöscher erst am Brandort betätigen;
- Durch Druck auf die Löschpistole strömt das Löschmittel aus.

Beachten Sie außerdem:

- Betätigen Sie Feuerlöscher nur so lange, bis die Flammen gelöscht sind; belassen Sie wenn möglich Restlöschmittel in den Löschern zum Ablöschen möglicher Nachzündungen;
- Setzen Sie möglichst mehrere Löscher gleichzeitig ein;
- Sollte es erforderlich sein, Feuerlöscher zum Löschen brennender Personen einzusetzen, so ist darauf zu achten, dass nicht direkt ins Gesicht gesprüht wird und ausreichend Abstand zur brennenden Person eingehalten wird;
- Zum Löschen elektrischer Anlagen (bis 1000 V) möglichst keine Wasser- oder Pulverlöscher, sondern Kohlensäurelöscher einsetzen; Mindestabstand (auf Löscher angegeben) beachten;
- Zum Löschen von **brennendem Fett NIEMALS** Wasser verwenden, sondern Fettbrandlöscher oder Löschdecke einsetzen;
- Ein üblicher Feuerlöscher ist bei durchgehender Betätigung nach ca. 9 bis 15 Sekunden leer;
- Sie können leere Feuerlöscher „kennzeichnen“, indem Sie sie auf den Boden legen.

### l) Besondere Verhaltensregeln

Beim Verlassen der Räume im normalen Betriebsablauf sind die Türen zu schließen; beim Verlassen der Räume nach Betriebsschluss sind alle Fenster und Türen zu schließen.

In verrauchten Bereichen in Bodennähe (z.B. auf den Knien) fortbewegen. Unten sind die Temperaturen niedriger, die Sicht ist besser, und der Rauch nicht so konzentriert.

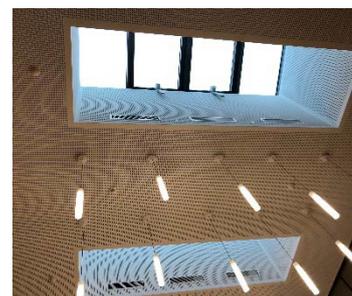
Vom Brand bzw. Rauch eingeschlossene Personen sollen an den Fenstern auf sich aufmerksam machen, z.B. durch Rufen und Winken.

Die Brandstelle darf erst nach behördlicher Freigabe wieder betreten werden. Benutzte Feuerlöscher sind an der Brandstelle zu belassen. Legen Sie benutzte Feuerlöscher flach auf den Boden, damit erkennbar ist, dass sie benutzt wurden und gefüllt werden müssen.

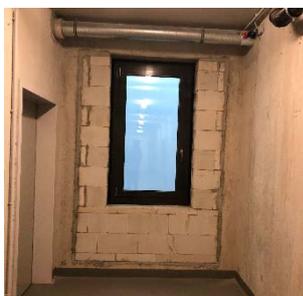
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn deren Betriebssicherheit festgestellt wurde und sie freigegeben sind.

Im Bürgerhaus Finthen sind nachfolgende bauliche und organisatorische Besonderheiten vorhanden bzw. im Betrieb von allen Mitarbeitern und Nutzern einzuhalten:

Im großen Saal (Saal der Lebensfreude) sind im Dach **Rauchabzugsöffnungen** vorhanden, die über die **Kenngroße Wärme automatisch öffnen**. Ein manuelles Öffnen kann durch Betätigen der orangefarbenen Druckknopfmelder im großen Saal selbst erreicht werden. Für eine wirksame Entrauchung sind die Fluchttür ins Freie als Zuluft und die Zuluftöffnungen im unteren Raumdrittel manuell zu öffnen. In der Dachfläche des Foyers ist ein zugelassener Rauch- und Wärmeabzug vorhanden, der im Brandfall automatisch öffnet (Kenngroße Wärme). Zudem ist auch eine manuelle Öffnung über Druckknopfmelder möglich. Die Zuluft für das Foyer erfolgt über die Haupteingangstür, die im Brandfall manuell durch die Feuerwehr geöffnet werden kann.



Die Kenngroße Wärme erlaubt den Einsatz von **Disconebel bzw. Hazer** im Rahmen von Veranstaltungen, allerdings kann dies dazu führen, dass Feststellanlagen an Brandschutztüren auslösen und nicht mehr offen gehalten werden können.



In der Nutzungseinheit 1 mit den Lagerräumen im Untergeschoss wird im Erschließungsflur eine Rauchabzugsöffnung zu einem Lichtschacht vorgesehen, um eine manuelle Rauchableitung nach der Brandbekämpfung vorzunehmen.

Die Küche im Erdgeschoss ist brandschutztechnisch separiert, sodass die Küche aus brandschutztechnischer Sicht zum Zubereiten von Speisen zugelassen ist.



Unter der Szenenfläche im großen Saal ist ein Tischlager ausgebildet, das ausschließlich zur Lagerung von Tischen genutzt werden darf. Es sind keine anderen Lagergegenstände zulässig und im Tischlager sind insbesondere keine elektrischen Geräte oder Steckdosen zulässig.

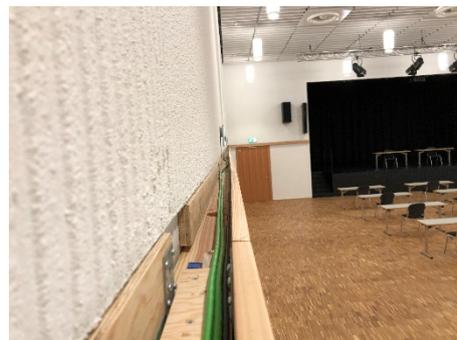
Vorhänge von Szenenflächen, Ausstattungen (Bestandteile von Szenenbildern), Ausschmückungen (Dekorationen) müssen in Versammlungsräumen aus

**schwerentflammbarem Material (B 1)** bestehen. An die Veranstaltungstechnik selbst (Licht, Ton, etc.) werden keine Baustoffanforderungen gestellt.

Bei der Möblierung des Foyers und des großen Saals sind die Vorgaben aus den genehmigten **Bestuhlungsplänen** einzuhalten. Eine freie, individuelle Bestuhlung ist ohne genehmigten Bestuhlungsplan nicht zulässig.

Die maximalen Personenzahlen im Gebäude ergeben sich aus den vorhandenen Ausgangsbreiten und im Mietvertrag verankerten Personenobergrenzen. Durch den Betreiber muss die **Einhaltung der Personenzahlen** während der Veranstaltung sichergestellt werden.

Vorübergehend verlegte Kabel (z.B. bei Veranstaltungen) dürfen keine Stolperfallen in Fluchtwegen bilden. Im großen Saal ist aus diesem Grund ein offener Kabelkanal in der Wandverkleidung zum Foyer oberhalb der Türen vorgesehen, um Kabel außerhalb der **Laufwege ohne Stolpergefahr** zu verlegen.



Der Nutzer und Mieter soll mit diesen Besonderheiten vertraut sein, um nicht durch falsches Handeln das Risiko zu erhöhen oder Gesundheit und Sachwerte zu gefährden.

Es obliegt jedem Mitarbeiter, zur Einhaltung der Brandschutzordnung beizutragen.

#### Aufgaben für das Personal (Mitarbeiter und Veranstalter)

Das Personal des Bürgerhauses sowie des Veranstalters hat im Gefahren- oder Brandfall die wesentliche Aufgabe, das sichere Verlassen des Gebäudes durch allen anwesenden Personen sicherzustellen. Daher ist es von großer Bedeutung, dass die Mitarbeiter mit denen in dieser Brandschutzordnung beschriebenen Rettungswegen und anlagen-technischen Einrichtungen vertraut sind.

Um die Mitarbeiter auf diese Aufgabe entsprechend vorzubereiten, liegt es im Aufgabenbereich des Gebäudebetreibers, entsprechende Brandschutzunterweisungen sowie regelmäßige Räumungsübungen durchzuführen.

#### Brandschutzunterweisung des Personals

Zu den Themen einer Brandschutzunterweisung gehören u. a. das Verhalten im Brandfall, die Brandschutzordnung, brandschutztechnische Einrichtungen, Rettungswege sowie der Umgang mit Löschgeräten.

Neben der erstmaligen Brandschutzunterweisung sind solche Belehrungen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, durchzuführen. Daneben kann es auch besondere Anlässe geben, die eine Brandschutzunterweisung erforderlich machen, zum Beispiel ein Unfall

oder ein Brandereignis. Die Brandschutzunterweisung ist entweder durch eine geeignete Führungskraft oder durch geschultes Personal durchzuführen.

#### Dokumentation der Unterweisungen

Die Durchführung der Brandschutzunterweisung muss schriftlich dokumentiert werden. Diese Anforderung erfüllen Arbeitgeber mit einem Dokument, das Beschäftigte unterschreiben müssen.

#### Wartungs- und Prüfintervalle

Die Funktion von Sicherheitseinrichtungen ist dauerhaft sicherzustellen. Bezüglich Wartung und Prüfung der Einrichtungen wird auf die einschlägigen DIN-Normen bzw. die Herstellerangaben verwiesen. Im Bürgerhaus sind folgende Sicherheitseinrichtungen vorhanden:

- |                                |                      |
|--------------------------------|----------------------|
| - Raumluftechnische Anlagen    | Prüfung alle 3 Jahre |
| - Feuerlöscher                 | Prüfung alle 2 Jahre |
| - Rauchableitung aus der Halle | Prüfung alle 3 Jahre |
| - Rettungswegbeleuchtung       | Prüfung alle 3 Jahre |
| - Blitzschutzanlage            | Prüfung alle 5 Jahre |

Alle Wartungen und Prüfungen sind zu dokumentieren und im Rahmen der wiederkehrenden Sicherheitsüberprüfung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

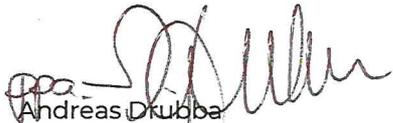
#### m) Anhang

Im Anhang befindet sich die Brandschutzordnung Teil A - Aushang -

#### 4 Schlussbemerkung

Diese Brandschutzordnung ist durch den Betreiber gegenzuzeichnen. Mit der Unterschrift wird die Kenntnis der Inhalte der Brandschutzordnung sowie das Einverständnis mit den Inhalten dokumentiert.

Mainz, den 08.03.2021



Andreas Druoba

Prokurist der Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co.KG



Dipl.-Ing. (FH) Benjamin Nolte

Ersteller Brandschutzordnung

Dieses Dokument umfasst den Textteil mit 22 Seiten und den Anhang. Es darf nur als Ganzes kopiert oder weitergegeben werden.

## **5 Anlagen**

Brandschutzordnung Teil A

Verhalten bei Unfällen

# Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf: Mobil 112  
Festnetz 0-112



Handfeuermelder betätigen

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen /  
Hausalarm betätigen  
Hilflose mitnehmen  
Türen schließen  
Gekennzeichneten Fluchtweg  
folgen



Aufzug nicht benutzen  
Sammelstelle aufsuchen  
Auf Anweisungen der  
Vorgesetzten und der  
Feuerwehr achten

Löschversuch  
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschauch benutzen



Löschdecke benutzen

# Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren

---

Unfall melden



Notruf: Mobil 112

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo ist es passiert?

Wie viele Verletzte?

Warten auf Rückfragen

Erste Hilfe



Absichern des Unfallortes

Versorgung der Verletzten

Auf Anweisungen achten

Weitere  
Maßnahmen

Rettungswagen oder Feuerwehr  
einweisen

Schaulustige entfernen